



Die Ministerin

Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

An die Vorsitzende des  
Ausschusses für Schule und Bildung  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Frau Kirstin Korte MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**17/3297**

A15

30. April 2020

Seite 1 von 1

Aktenzeichen:

KPR

bei Antwort bitte angeben

Yvonne Gebauer MdL

**Beantwortung der schriftlichen und mündlichen Fragen aus der  
66. ASB-Sitzung am 16.04.2020**

Bitte um die Beantwortung der Fragen der Fraktionen für die Sitzung  
des Ausschusses für Schule und Bildung am 30. April 2020

Auskunft erteilt: M. Kelm  
Telefon 0211 5867-3510  
Malte.Kelm@msb.nrw.de

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

beigefügt übersende ich die Antworten auf den eingereichten Fragekatalog sowie auf die mündlich gestellten Nachfragen in der Sitzung vom 16.04.2020 für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 30. April 2020. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die Antworten den Mitgliedern des Ausschusses für Schule und Bildung vorab zur Information zuleiten würden.

Mit freundlichen Grüßen

Yvonne Gebauer

Anschrift:  
Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf  
Telefon 0211 5867-40  
Telefax 0211 5867-3220  
poststelle@msb.nrw.de  
www.schulministerium.nrw.de



**Beantwortung der schriftlichen und mündlichen Fragen aus der 66. Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 16. April 2020**

**Schriftlicher Fragenkatalog**  
**der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen**

**Frage:**

***Welche Termine ergeben sich für Schüler\*innen, die ihre Vorabiturklausuren noch nicht abgeschlossen haben?***

**Antwort:**

Durch die Verschiebung des Haupttermins haben die Schulen genügend Zeit die Vorabiturklausuren zu terminieren. Falls dies nicht gelingt, weil z.B. noch drei Vorabiturklausuren geschrieben werden müssen, können diese während des Haupttermins geschrieben werden, die Abiturklausuren werden dann während des Nachschreibetermins geschrieben (vgl. Kreis Heinsberg).

Die Priorisierung der Unterrichtsbedarfe sieht für die Berufskollegs als Priorität 1 die Schülerinnen und Schüler vor, die ihre Vorabiturklausuren als Voraussetzung für die Zulassung zum Abitur noch schreiben müssen vor. Die Termine sind durch Runderlass vom 01. April 2020 kommuniziert.

**Frage:**

***Fall die Schulen nicht wieder geöffnet werden was bedeutet das für die Schüler\*innen, die ihre Vorabiturklausuren noch nicht abgeschlossen haben?***

**Antwort:**

Die Schulen wurden ab dem 23. April 2020 für die Abiturjahrgänge geöffnet, d.h. die Vorabiturklausuren können geschrieben werden.

**Frage:**

***Ist die Wahrnehmung von Nachschreibeterminen möglich, auch wenn keine formale Krankschreibung vorliegt?***

**Antwort:**

Durch die Verschiebung des Termins für die schriftlichen Abiturprüfungen steht ausreichend Zeit für das Schreiben der fehlenden Vorabiturklausuren zur Verfügung. Für die Schulen im Kreis Heinsberg (und wenige andere in vergleichbarer Situation) ist eine Flexibilisierung der Terminpläne ermöglicht worden. In den übrigen Fällen gilt § 23 Absatz 2 der APO-GOst zur Abiturprüfung: „Im Krankheitsfall hat der Prüfling unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen“.

**Frage:**

***Sollen weitere Nachschreibtermine ermöglicht werden, wie in anderen Bundesländern?***

**Antwort:**

Auch in Nordrhein-Westfalen wird immer ein zweiter, dezentraler Nachschreibetermin angeboten, die Aufgabenstellungen erfolgen dann aber durch die einzelne Schule mit Genehmigung durch die Schulaufsicht.

**Frage:**

***Ist der Verzicht auf externe Zweitprüfung vorgesehen?***

**Antwort:**

Ja, auf die externe Zweitkorrektur wird in diesem Jahr verzichtet.

**Frage:**

***Inwiefern werden digitale Hilfsmittel bei Prüfungen zugelassen?***

**Antwort:**

Sofern unter „digitalen Hilfsmitteln bei Prüfungen“ Maßnahmen im Kontext der Nachteilsausgleiche gemeint sind, werden diese im üblichen Rahmen gemäß der individuellen Erfordernissen zur Verfügung gestellt.

**Frage:**

***Stellt das MSB Handreichungen zu den Bewertungsgrundsätzen im Falle von Abschlussprüfungen zur Verfügung?***

**Antwort:**

Die Klausuren des Zentralabiturs werden auf der Basis eines vorgegebenen, landesweit einheitlichen Kriterienrasters bewertet. Analoges gilt für die ZP 10.

**Frage:**

***Welche Regelungen sind für das Sportabitur vorgesehen?***

**Antwort:**

Die Schule kann – nach vorheriger Anzeige bei der Fachaufsicht Sport – die Termine der bereits ausgefallenen, der noch ausfallenden bzw. der auf Grund aktuell fehlender Trainingsmöglichkeiten (insb. Schwimmen) zu verschiebenden sportpraktischen Abiturprüfungen unter Berücksichtigung der internen schulorganisatorischen Aspekte selbst neu festlegen. Die bekannte, verbindliche Reihenfolge der Prüfungsteile (im Leistungskurs zuerst die Überprüfung der Ausdauerleistung) muss dabei in diesem Jahr nicht berücksichtigt werden. Die Terminänderungen werden in den Abiturunterlagen entsprechend dokumentiert und alle Prüflinge informiert. Die

Sportstätten und –anlagen stehen für die Vorbereitung auf und die Durchführung schulischer Prüfungen seit dem 27.4.2020 zur Verfügung. Für den Fall, dass der Infektionsschutz praktische Abiturprüfungen im zur Verfügung stehenden Zeitraum oder in einzelnen Sportarten nicht zulässt, werden derzeit umsetzbare Handlungsoptionen (Ersatzprüfungen, Bewertungsgrundlagen) im Ministerium für Schule und Bildung geprüft. Sollte es diesbezüglich grundsätzliche Abweichungen von den Abiturvorgaben, der APO-GOST und den „Prüfungsanforderungen für die Bewertung der sportpraktischen Leistungen im Rahmen der Fachprüfung Sport im Abitur“ (Schule in NRW Nr. 4734/2) geben müssen, werden diese so schnell wie möglich kommuniziert.

**Frage:**

***Welche Vereinbarungen sind für die Abschlüsse in der beruflichen Bildung mit den Kammern getroffen worden?***

**Antwort:**

Die Berufsabschlussprüfungen der zuständigen Stellen liegen nicht im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Schule und Bildung. Insbesondere die Betriebe von Auszubildenden in Betrieben der kritischen Infrastruktur sind aufgefordert, den Auszubildenden ausreichende Möglichkeiten zur Prüfungsvorbereitung einzuräumen.

**Frage:**

***Wie wird damit umgegangen, dass Ausbildungsbetriebe ggf. in wirtschaftliche Schwierigkeiten gekommen sind und ihren Ausbildungsplatz nicht sicherstellen können?***

**Antwort:**

Auf Anregung des Ministeriums für Schule und Bildung werden diesbezüglich seitens des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Rahmen des Ausbildungskonsenses Modelle entwickelt, die zum Teil auch die temporäre Nutzung von Angeboten der Berufskollegs (BKAZVO) vorsehen.

Auszubildende der Oberstufen mit 2,5- und 3,5-jährigen Berufsausbildungsverhältnissen absolvieren regelmäßig im November eines Jahres den schriftlichen Teil der Berufsabschlussprüfung und im Januar den mündlichen/praktischen Teil. Auszubildende, die vor Beendigung der regulären Ausbildungszeit ihren Ausbildungsplatz verlieren sollten, können in diesem Fall bis zum Ablegen der Berufsabschlussprüfung in ihrer Fachklasse weiter beschult werden. Über die Zulassung zur Berufsabschlussprüfung entscheidet gemäß BBiG § 46 die zuständige Stelle. Eine Zulassung zur Abschlussprüfung muss in diesem Fall separat von den Auszubildenden bei der zuständigen Stelle erfragt und geprüft werden.

Grundsätzlich ist bei allen bestehenden Berufsausbildungsverhältnissen zu befürchten, dass es vermehrt zur vorzeitigen Beendigung von Ausbildungsverhältnissen kommen wird. Auch in diesem Fall ist es, im Sinne des kontinuierlichen Kompetenzerwerbs zur Sicherung des Ausbildungsverhältnisses möglich, dass die Auszubildenden, die weiterhin ein berechtigtes Interesse am Unterricht in der

Fachklasse haben, z. B. bis sie ein alternatives Ausbildungsverhältnis gefunden haben oder einen anderen Bildungsweg einschlagen, vorerst in der Fachklasse verbleiben und beschult werden können.

**Frage:**

***Aus Abschlussklassen von Fachschulen für Erzieher\*innen erreichen uns viele Anfragen: Wichtiger Unterricht, der zur Vorbereitung der Prüfungen dient, konnte nicht erteilt werden, Lerngruppen konnten sich nicht treffen. Eine Abschlussprüfung unter diesen Voraussetzungen wäre eine unbillige Härte. Der Antritt des Anerkennungsjahres ist aber nur mit Abschluss möglich. Wie will das MSB den Erzieher\*innen einen Abschluss ermöglichen?***

**Antwort:**

Die Möglichkeiten, sich möglichst gut auf die anstehenden dezentralen Abschlussprüfungen vorzubereiten, sind für alle Schülerinnen und Schüler der verschiedenen Bildungsgänge der Berufskollegs gleichermaßen zu beachten. Die diesbezüglichen Regelungen zur Terminierung der Abschlussprüfungen zwischen dem 21. April 2020 und dem 27. Juni 2020 sind per Runderlass vom 01. April 2020 kommuniziert worden.

**Frage:**

***Die Finanzierung derjenigen, die eine Umschulung zur Erzieher\*in machen läuft nach zwei Jahren aus. Welche Regelungen sind vorgesehen für den Fall angesichts einer zu erwarteten Verschiebung des Beginns des neuen Anerkennungsjahres oder einer möglichen Verschiebung der Abschlussprüfungen?***

**Antwort:**

Die Finanzierung der Umschulungsmaßnahmen bei Trägern liegt in der Zuständigkeit der RD. Zu den Abschlussprüfungen, die im Rahmen der Zuständigkeit des Ministeriums für Schule und Bildung in den Berufskollegs durchgeführt werden, gelten die Ausführungen im Runderlass vom 01. April 2020.

## Themenkomplex Gesundheitsschutz und Wiederaufnahme des Schulbetriebs

### Frage:

**Wer gehört zu Risikogruppen? Was ist mit Schüler\*innen, in deren Familie es Menschen gibt, die zur Risikogruppe gehören?**

### Antwort:

Die Definition von Risikogruppen erfolgt durch das Robert-Koch-Institut bzw. die Empfehlungen medizinischer Sachverständiger. Für das pädagogische Personal an Schulen wurden mit der 15. Schulmail Hinweise für die Zuordnung zu Risikogruppen gegeben. Schülerinnen und Schüler mit vulnerablen Familienangehörigen können sich nach Vorlage eines Attests vom Unterricht befreien lassen.

### Frage:

**Wie ist nachzuweisen, dass ein erhöhtes Gesundheitsrisiko des/der Schüler/in vorliegt?**

### Antwort:

Ein erhöhtes Gesundheitsrisiko ist durch Eigenauskunft nachzuweisen, wenn daraus eine Krankmeldung abgeleitet wird.

### Frage:

**In welcher Form ist - auch unter Einhaltung des Datenschutzes- nachzuweisen, dass im gemeinsamen Haushalt lebende Familienmitglieder zur Risikogruppe gehören?**

### Antwort:

Hierzu wird auf die vorherige Antwort verwiesen.

### Frage:

**Wie sollen Lehrkräfte die Beachtung von Hygienevorschriften in (Grund-)schulen (Abstand 1,5 – 2m) einhalten können?**

### Antwort:

Hierbei ist die maximale Raumnutzungskapazität zu beschränken.

**Frage:**

***Welche Überlegungen hat das MSB für den Unterricht an Förderschulen und im Gemeinsamen lernen, wo häufig im Unterricht ein enger Kontakt notwendig ist?***

**Antwort:**

Die Lerngruppen und die Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler in den Förderschulen und im Gemeinsamen Lernen sind sehr unterschiedlich und die Kompetenz der Einsichtsfähigkeit für fremdbestimmte Verhaltensregeln bei zielgleich geförderten Schülerinnen und Schülern in Förderschwerpunkt Körperliche und Motorische Entwicklung, im Förderschwerpunkt Sehen oder Hören und Kommunikation oder Sprache, aber auch Lernen, anders ist als bei komplexbeeinträchtigten Schülerinnen und Schülern. Insbesondere bei der Wiederaufnahme eines Schulbetriebs für komplexbeeinträchtigte Schülerinnen und Schüler, der zum jetzigen Zeit noch nicht vorgesehen ist (die Förderschulen Geistige Entwicklung bleiben beispielsweise noch geschlossen), werden Lösungen mit Eltern, Schulen und Schulaufsicht zu vereinbaren sein.

An Förderschulen kann eine Empfehlung zur Tragung von Schutzmasken ausgesprochen werden, wenn die Betreuung der Schülerinnen und Schüler eine Abstandswahrung erschwert.

**Frage:**

***Wie steht es um die Ausstattung der Schulen mit Masken und Desinfektionsmitteln? Gilt das nur für die Landesbeschäftigten oder auch für OGS-Kräfte oder Inklusionsassistenten, Absolvent\*innen von Praxissemester und Praktika, AG-Personal usw.?***

**Antwort:**

Die Schulträger sind angehalten, die Empfehlungen zur notwendigen Mindesthygiene einzuhalten. Ohne Wahrung dieses Standards kann kein Unterrichtsbetrieb erfolgen.

**Frage:**

***Welche Regelungen sind bei der Essensversorgung zu beachten?***

**Antwort:**

Bei der Essensversorgung sind die allgemein in der Corona-Pandemie zu beachtenden Vorgaben, ggf. ergänzt um Vorgaben der örtlich zuständigen Gesundheitsämter oder der für den Infektionsschutz zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden, zu beachten.

**Frage:**

***Lehrkräfte fordern: Erkrankungen an Covid-19 von in der Notbetreuung eingesetzten Beschäftigten müssen pauschal als Dienst- bzw. Arbeitsunfall anerkannt und damit die entsprechende Absicherung sichergestellt werden. Wie steht die Landesregierung zu der Forderung?***

**Antwort:**

Eine pauschale Anerkennung einer Covid-19-Erkrankung als Dienstunfall kommt nach dem geltenden Recht nicht in Betracht. Sollte perspektivisch eine Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes NRW von der Landesregierung in Betracht gezogen werden, läge die Zuständigkeit innerhalb der Landesregierung beim Ministerium der Finanzen. Die Unfallfürsorge für Tarifbeschäftigte ist im Sozialgesetzbuch VII (Bundesrecht) geregelt. Zuständiger Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ist für Tarifbeschäftigte des Landes ist die Unfallkasse NRW.

**Frage:**

***Welche Szenarien hat das MSB grundsätzlich entwickelt in Bezug auf „Schichtbetrieb“, Teilgruppen, Samstagsunterricht usw.***

***Welche Szenarien hat das MSB entwickelt, um den Schulbetrieb in den Grundschulen wieder aufnehmen zu können?***

**Antwort:**

Die beiden Fragen werden gemeinsam beantwortet. Darüber wird das Ministerium für Schule und Bildung zeitnah berichten.

**Frage:**

***Welche Absprachen sind mit den Kommunen getroffen bzw. welche Kriterien und konkrete Maßnahmen legt das Ministerium für den Schulbetrieb als gegeben zugrunde?***

**Antwort:**

Die kommunalen Schulträger sind für die Herstellung der einschlägigen hygienisch-medizinischen Standards als Voraussetzung für einen geordneten Schulbetrieb zuständig.

**Frage:**

***Wieviele Tage Vorlauf rechnet das Ministerium für das notwendige wieder Hochfahren des ÖPNV, um genügend Transportkapazitäten vorzuhalten?***

**Antwort:**

Der Schulbetrieb wurde nur eingeschränkt und zudem mit drei Tagen Vorlauf wiederaufgenommen. Diese Planungen waren seit mehr als einer Woche bekannt. Die Wiederöffnung der Schulen geht auch mit Lockerungen im allgemeinen öffentlichen Leben einher, die Anlass für die Träger des ÖPNV waren, ihr Angebot wieder zu erweitern.

**Frage:**

***Welche Abstände sollen die Schüler\*innen in Bussen und Bahnen einhalten?***

**Antwort:**

Durch die schrittweise Wiederaufnahme des Schulbetriebs nutzen Schülerinnen und Schüler seit Donnerstag, 23. April 2020, wieder vermehrt Busse und Bahnen. Um die Ansteckungsgefahr auch auf dem Weg zur Schule so gering wie möglich zu halten, haben das Land, die kommunalen Spitzenverbände und die Branchenverbände Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) und Verband Nordrhein-Westfälischer Omnibusunternehmen (NWO) Hinweise und Verhaltensregeln für einen besseren Infektionsschutz im Schülerverkehr erarbeitet. Diese sind auf der Webseite des Verkehrsministeriums abrufbar:

[www.vm.nrw.de/presse/pressemitteilungen/Archiv-des-VM-2020/2020\\_04\\_22\\_Hygieregeln\\_Schuelerverkehr/20200421-finale-Fassung-Infektionsschutz-Schuelerbefoerderung.pdf](http://www.vm.nrw.de/presse/pressemitteilungen/Archiv-des-VM-2020/2020_04_22_Hygieregeln_Schuelerverkehr/20200421-finale-Fassung-Infektionsschutz-Schuelerbefoerderung.pdf)

## Themenkomplex Digitaler Unterricht

### Frage:

**Die Frage der Beachtung der Datenschutzauflagen des MSB bei Nutzung eigener Geräte wird gerade nicht gestellt. Wie sind Lehrkräfte da auf der sicheren Seite?**

### Antwort:

Die rechtlichen Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung bzw. des schulischen Datenschutzrechtes (SchulG und VO DV I und II) gelten auch in Zeiten der Bewältigung der Corona-Pandemie. Die Vorgaben zur Nutzung von Privatgeräten bestehen somit weiterhin. Gleichwohl müssen in dieser Situation – unter Geltung der rechtlichen Vorgaben – praktikable und rechtlich vertretbare Lösungen gefunden werden. So ist für Schülerinnen und Schüler bzw. Eltern die Angabe der privaten E-Mail-Adresse zwar grundsätzlich freiwillig und jederzeit widerrufbar. In dieser besonderen Situation der andauernden Schulschließung ist es aber unter Rückgriff auf die allgemeine Regelung des § 3 Abs. 1 DSGVO zur Erfüllung des Bildungsauftrags der Schulen datenschutzrechtlich zulässig, von den Schülerinnen und Schülern bzw. Eltern die Angabe der privaten E-Mail-Adresse zu fordern, um ihnen die Lernmaterialien zuzusenden. Zumal Unterrichtsmaterialien in der Regel keine datenschutzrechtlich relevanten Daten enthalten. Wenn Lehrkräfte mit Eltern sowie Schülerinnen und Schülern aber personenbezogenen Daten, wie persönliche Leistungs-Rückmeldungen, über private E-Mail-Accounts übermitteln wollen, liegt dies im persönlichen Ermessen aller Beteiligten. Dazu bedarf es der Einwilligung der betroffenen Personen bzw. der Erziehungsberechtigten. Diese kann auch konkludent vorliegen, z.B. indem die betroffenen Personen selbst um Übermittlung der Rückmeldung via E-Mail bitten.

### Frage:

**Wie steht es um mögliche Urheberrechtsschutzverletzungen bei der digitalen Verwendung von Texten, die Lehrkräfte beachten müssen?**

### Antwort:

Grundsätzlich gilt, dass Werke für den Unterrichtsgebrauch an Schulen nur mit Einwilligung der Berechtigten vervielfältigt werden dürfen – daher sind analoge oder digitale Kopien aus Schulbüchern ohne Erlaubnis der Verlage nicht erlaubt.

Um den Lehrkräften die Nutzung von Schul-/ Fachbüchern im Unterricht zu vereinfachen, haben die Länder mit den Verwertungsgesellschaften WORT, Bild-Kunst und Musikedition, der Presse-Monitor GmbH und den Bildungsmedienverlagen einen so genannten „Fotokopiervertrag“ – den Gesamtvertrag „Vervielfältigungen an Schulen“ – geschlossen. Der Vertrag läuft vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2022. Nach diesem Vertrag ist es Lehrkräften erlaubt, für ihren eigenen Unterrichtsgebrauch auch Scans und Kopien aus Schulbüchern zu erstellen und abzuspeichern.

Dafür gelten folgende Regelungen:

- Aus Werken zu Unterrichtszwecken dürfen maximal 15 Prozent, jedoch höchstens 20 Seiten je Werk, analog und digital vervielfältigt werden – pro Schuljahr und Schulklasse.
- Kopien und Scans dürfen immer nur dem eigenen Unterrichtsgebrauch einer Lehrkraft, einschließlich der Unterrichtsvor- und -nachbereitung, dienen.
- Schulbücher dürfen somit niemals vollständig kopiert oder eingescannt werden.
- Lehrkräfte dürfen Scans digital oder als Ausdruck an ihre Schüler weitergeben. Sie dürfen sie über PCs, Tablets, Whiteboards und/oder Beamer wiedergeben und im erforderlichen Umfang speichern, wobei Zugriffe Dritter durch effektive Schutzmaßnahmen verhindert werden müssen.
- Dies gilt für alle Lehrkräfte an öffentlichen (staatlichen oder kommunalen) sowie an privaten Schulen im Sinne der Schulgesetze der Länder sowie an den Schulen des Gesundheitswesens.

Das bedeutet, dass die Scans nicht frei zum Downloaden bereitgestellt werden dürfen, aber an die Schülerinnen und Schüler einer Klasse weitergegeben werden dürfen. Zugriffe Dritter müssen durch effektive Schutzmaßnahmen verhindert werden.

Die allgemeinen Regelungen zur Quellenbenennung gelten fort.

#### **Frage:**

***Könnten die Studienseminare jetzt genutzt werden, um Lehrkräfte im digitalen Unterricht zu coachen?***

#### **Antwort:**

Da die Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL) anders als Schulen als Landeseinrichtungen nicht unter kommunaler Trägerschaft stehen, unterliegen diese nicht den Schulschließungen und befinden sich in einer Situation angepassten Ausbildungsbetrieb für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter. Coaching von Lehrkräften im Sinne von Fortbildung zu digitalem Unterrichten liegt in der Zuständigkeit der Lehrerfortbildung und wird durch diese wahrgenommen. Kapazitäten seitens der Lehrerausbildung, dies zu übernehmen, sind nicht vorhanden.

#### **Frage:**

***Welche Rolle spielt die Medienberatung NRW/Medienzentrum Rheinland? Auf der Website gibt es Corona nicht.***

#### **Antwort:**

Die Medienberatung unterstützt die Schulen und die Schulträger im Auftrag des Ministeriums für Schule und Bildung auch in Zeiten der Corona-Pandemie. Auf der Website der Medienberatung finden die am Schulleben Beteiligten unter dem Stichwort „Lernen in Zeiten geschlossener Schulen“ Unterstützung über das Angebot der learn:line. Hier finden Lehrende, Lernende und Erziehungsberechtigte eine Übersicht über Bildungsmaterialien, Selbstlernprogramme und weitere digitale Angebote.

**Frage:**

***Welche Rolle könnten Initiativen wie die z.B. „Pacemaker“ spielen, um gute Austauschformate für Lehrkräfte zum digitalen Lernen anzubieten?***

**Antwort:**

Zahlreiche Initiativen haben in den letzten Wochen dem Ministerium für Schule und Bildung und den Schulen ihre Unterstützung und Dienste angeboten. Das Ministerium für Schule und Bildung hat in einer Sammlung von Unterstützungsangeboten für das Lernen auf Distanz Angebote zusammengestellt. [https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Infektionsschutz/300-Coronavirus/Fachliche\\_Unterstuetzungsangebote.pdf](https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Infektionsschutz/300-Coronavirus/Fachliche_Unterstuetzungsangebote.pdf)  
Diese Liste wird fortlaufend aktualisiert.

**Frage:**

***Wird das Ausrollen von „Logineo“ beschleunigt? Wie ist der aktuelle Stand?***

**Antwort:**

Seit dem 26. November 2019 haben 794 Schulen LOGINEO NRW beantragt, 688 Schulen haben eine LOGINEO NRW-Instanz erhalten (Stand 24. April 2020). Die Planungen zur Weiterentwicklung von LOGINEO NRW wurden der Krisensituation angepasst, so wurden ergänzende Maßnahmen zur Gestaltung von Lehr-Lernprozessen vorgezogen. Derzeit arbeitet das Ministerium für Schule und Bildung mit Hochdruck daran, im Rahmen von LOGINEO NRW zeitnah allen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern ein Angebot zur Verfügung zu stellen.

**Frage:**

***Aus dem Digitalpakt Schule sollen 100 Millionen Euro kurzfristig für den Auf- und Ausbau von Online-Lernplattformen bereitgestellt werden. Darauf haben sich die Länder und das Bundesbildungsministerium am Donnerstag geeinigt. Wie werden die Mittel in NRW verwendet?***

**Antwort:**

Die vom Bundesministerium für Bildung und Forschung benannten 100 Mio. EUR sind Mittel, die bereits heute im DigitalPakt Schule für länderübergreifende Vorhaben vorgesehen sind. Es sind also keine zusätzlichen Mittel des Bundes zum DigitalPakt Schule und können nur für länderübergreifende Vorhaben genutzt werden. Die kurzfristige Beschaffung von Bildungsinhalten und Infrastrukturen bei kommerziellen Anbietern ist aus pädagogischen, vergaberechtlichen und technischen Gründen als problematisch anzusehen. Deshalb befindet sich Nordrhein-Westfalen im engen Austausch mit den anderen Ländern, um länderübergreifende Projekte zu identifizieren, die kurzfristig umgesetzt werden können. Die Länder haben sich auf die Entwicklung und Inbetriebnahme eines ländergemeinsamen Online-Portals für die Nutzung frei zugänglicher Bildungsmedien verständigt. Trotz der momentanen Krisensituation wird bei den Projekten darauf geachtet, dass diese pädagogisch sinnvoll und nachhaltig sowie kompatibel zu den technischen Lösungen des Landes sind.

**Frage:**

***Einige Schulleitungen haben die weitere Verwendung von „Zoom“ für digitalen Unterricht untersagt aus Datenschutzgründen. Andere erklären, dass die Bedenken hinsichtlich Zoom seien ausgeräumt. Welche Chatprogramme, Plattformen dürfen die Schulen verwenden? Wie informiert das MSB dazu?***

**Antwort:**

Zu den Möglichkeiten des digitalen Lernens in der aktuellen Situation hat das Ministerium für Schule und Bildung in einer FAQ Informationen zusammengestellt unter

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Infektionsschutz/300-Coronavirus/index.html>.

Darin ist eine Sammlung von Unterstützungsangeboten in Phasen des Distanzlernens enthalten. Grundsätzlich gibt es keine rechtliche Regelung, die Schulen sowie Lehrkräften ausdrücklich die Verwendung von modernen Kommunikationsmedien wie WhatsApp, Zoom, oder Skype verbietet.

Die Zulässigkeit der Datenverarbeitung und -speicherung ist umfassend durch Gesetz, Verordnungen und Erlasse geregelt. Die Schulleitung steht in der Verantwortung für die Beachtung der Datenschutzbestimmungen.

Nach diesen Vorgaben muss bei der dienstlichen Kommunikation an öffentlichen Schulen beachtet werden, ob der gewählte Kommunikationskanal die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen erfüllt.

Wenn Lehrkräfte mit Eltern sowie Schülerinnen und Schülern über diese Kanäle kommunizieren, liegt dies im persönlichen Ermessen aller Beteiligten.

Eine Einverständniserklärung der betroffenen Personen bzw. der Erziehungsberechtigten für diese Form der Kommunikation ist einzuholen.

Weitere Informationen zum Schutz der personenbezogenen Daten wurden auf folgenden Seiten des Ministeriums zur Verfügung gestellt:

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Datenschutz/index.html>

Bei weiterem Beratungsbedarf stehen Ihnen die schulischen Datenschutzbeauftragten in den Schulamtsbezirken zur Seite. Die für Sie zuständigen Ansprechpersonen finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.medienberatung.schulministerium.nrw.de/Medienberatung/Schule-und-Daten/Datenschutzbeauftragte/Schulen/>

**Frage:**

***Was ist mit Schüler\*innen, die nicht erreicht werden und mit denen, die über keine ausreichende digitale Ausstattung verfügen?***

**Antwort:**

Die Schulen haben in der Zeit bis zu den Osterferien vor dem Hintergrund der jeweiligen Ausstattung der Schulen sichergestellt, dass den Schülerinnen und Schülern sinnvolle Lernangebote gemacht wurden. Die konzipierten Lernangebote konnten sowohl analog als auch digital gestaltet sein. Die Schulen haben zudem den Kontakt

zu Schülerinnen und Schülern und zu deren Eltern sichergestellt. Alle Eltern sind von den Schulen darüber informiert worden, wie die Zeit bis zu den Osterferien aussieht bzw. wie die Lernangebote an die Schülerinnen und Schüler kommuniziert werden. In etlichen Schulen wurden für diesen Informationsaustausch die Homepages der Schulen genutzt. Auch für die Zeit der nun erfolgenden sukzessiven Wiederöffnung der Schulen werden Lernangebote gemacht werden, die diesen Vorgaben Rechnung tragen.

**Frage:**

***Welche Anstrengungen unternimmt die Landesregierung, um sicherzustellen, dass die Fachdienste und gemeinnützigen Vereine, jetzt die Inklusionsassistent\*innen entlassen? Wie kann die notwendige Unterstützung beim Lernen zuhause gewährleistet werden?***

**Antwort:**

Schon in der aktuellen Situation stellen die Lehrkräfte Schülerinnen und Schülern in angemessener Form Materialien zur Verfügung, die sie – ihrem Lernentwicklungstand entsprechend – bearbeiten können. Gerade in Ausnahmesituationen, wie die derzeitige Coronavirus-Lage sie darstellt, ist für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung – unabhängig davon, ob sie im Gemeinsamen Lernen oder in einer Förderschule unterrichtet werden – eine gewisse vertraute schulische Alltagsroutine beim Lernen wichtig, um sich zu orientieren.

Diese Schülerinnen und Schüler benötigen häufig beim Lernen Unterstützung, insbesondere, wenn sie zieldifferent ausgerichtet ist. Diese Unterstützung erfolgt beim Ausführen der von den Lehrerinnen und Lehrern vorgegebenen Aufgaben sowie bei der Sicherung und Wiederholung des Lernstoffs. Aus schulischer Sicht wird eine Unterstützung durch die Schulbegleitung empfohlen: Schulbegleitung, die bislang im regulären Schulbetrieb unterstützt, kann gerade für diese Kinder und Jugendlichen hilfreich sein – auch wenn diese nur temporär realisiert werden kann. Sie würde der Ermöglichung einer angemessenen Schulbildung – und damit der Teilhabe an Bildung – dienlich sein. Dies setzt natürlich das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus, da mit der Unterstützung ein Betreten der Wohnung, in der Schülerinnen und Schüler leben, in aller Regel verbunden sein wird.

**Weitere Frage:**

***Welche Hinweise plant das MSB zur Abhaltung der Sitzungen der Schulgremien insbesondere der Schulkonferenzen? Die Beteiligung sollte gerade jetzt nicht pausieren, sondern Lehrkräfte, Eltern und Schüler\*innen müssen über die Maßnahmen informiert und an Entscheidungen beteiligt werden.***

**Antwort:**

Sofern es aus Gründen des Infektionsschutzes derzeit nicht möglich sein sollte, schulische Veranstaltungen, zu denen grundsätzlich auch Sitzungen schulischer Mitwirkungsorgane gehören, durchzuführen, bleibt die Schulkonferenz als wichtigstes schulisches Beratungs- und Entscheidungsgremium gleichwohl handlungsfähig.

Relevant wird die Durchführung von Sitzungen z. B. der Schulkonferenz, sofern dies in den ihr schulrechtlich zur Entscheidung zugewiesenen Angelegenheiten nach § 68 Absatz 2 Schulgesetz erforderlich ist, und eine zeitliche Verschiebung nicht möglich sein sollte.

Für solche unaufschiebbaren Fälle sieht das Schulgesetz bereits jetzt die Möglichkeit vor, sog. Eilentscheidungen zu treffen (§ 67 Absatz 4 Schulgesetz). Hierzu ist ein Eilausschuss bestehend aus vier Personen zu bilden (Schulleitung sowie je ein Vertreter der in der Schulkonferenz vertretenen Gruppen der Eltern, Schüler und Lehrkräfte). Es erscheint nach hiesiger Auffassung grundsätzlich möglich, dass solche Eilausschüsse auch unter diesen besonderen Bedingungen real zusammentreten, solange dabei die zu beachtenden Vorgaben, insbesondere zu Hygiene, Abstand, Mund-Nasen-Schutz, eingehalten werden.

Die Mitglieder der Schulkonferenz sind darüber unverzüglich zu unterrichten; die so getroffene Entscheidung ist ihr in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Damit ist gewährleistet, dass der Schulkonferenz die abschließende Entscheidung obliegt.

Sofern auch eine solche Eilentscheidung in dringenden Angelegenheiten nicht herbeigeführt werden können sollte, ist vorgesehen, dass die Schulleitung (= Vorsitz in der Schulkonferenz, § 66 Absatz 6 Satz 1 Schulgesetz) ausnahmsweise die Entscheidung allein trifft und der Schulkonferenz unverzüglich bekannt gibt (§ 67 Absatz 5 Schulgesetz).

Die Schulkonferenz kann im Übrigen (auch) solche Entscheidungen aufheben, soweit dadurch nicht schon Rechte anderer entstanden sind. Die bestehenden Regelungen tragen damit sowohl der großen Bedeutung der Schulkonferenz Rechnung als auch dem Erfordernis eilbedürftiger Entscheidungen in besonderen Einzelfällen.

Das vertrauensvolle Zusammenwirken aller Beteiligten in der Schule ist wesentlicher Grundsatz der schulischen Mitwirkung (§ 62 Absatz 1 Schulgesetz). Es ist davon auszugehen, dass die Schulleitungen sich auch unter Berücksichtigung der mit der gegenwärtigen Situation verbundenen besonderen Umstände mit Blick auf ggf. zu treffende erforderliche Entscheidungen ihrer Verantwortung in schulmitwirkungsrechtlicher Hinsicht bewusst sind und sich entsprechend verhalten.

## **Schriftliche Fragen der SPD-Landtagsfraktion:**

### **Themenkomplex „Alternativplan“**

#### **– Annahme also, dass die Schulen nicht wieder am 20. April öffnen**

##### **Frage:**

***Was passiert, wenn aktuelle Entwicklungen zur Ausbreitung von Covid-19 ein solches Vorgehen nicht zulassen und MSB und MAGS einen solchen Ablauf nicht mehr zulassen (können)? Welcher Plan B oder gar C existiert dazu?***

***Die Ministerin hat in der Pressekonferenz Freitag erwähnt, dass Alternativplanungen in Arbeit seien. Sollen zentrale Abschlussprüfungen unter Umständen auch dann stattfinden, wenn die Schulen noch geschlossen sind?***

##### **Antwort:**

Ob und in welchem Umfang der Schulbetrieb wiederaufgenommen werden kann, ist eine Entscheidung der für Infektionsschutz zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden, die den Weisungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales unterliegen. Nach den Beschlüssen der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder können Schulen seit dem 20. April 2020 wieder für Prüfungen sowie für die Vorbereitung auf Abschlüsse genutzt werden. In einem mündlichen Bericht für die Sondersitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 16. April 2020 sowie in Schulmails vom 16. und 18. April 2020 sind dazu nähere Informationen an Schulen, Schulaufsicht und Schulträger ergangen. Zudem hat sich die Ministerin mit einem offenen Brief an die Eltern und die eingetragenen Elternverbände gewandt.

Im Übrigen haben in Ländern wie Brandenburg, Berlin, Bremen, Schleswig-Holstein und Sachsen in der letzten Woche die Abiturprüfungen begonnen. In Hessen haben sie – auch während der Schulschließungen in der zweiten Märzhälfte – ebenfalls stattgefunden.

**Frage:**

**Wie kann dann bei Plan B und C die Chancengleichheit gewährleistet werden?**

**Wenn die zu prüfenden Schülerinnen und Schüler beispielsweise erst zu den Prüfungen (am 12.05.) wieder zur Schule dürfen. Viele Schülerinnen und Schüler sind zur Vorbereitung des Abiturs ausschließlich auf ihre Lehrer\*innen und Mitschüler angewiesen, weil deren soziales Umfeld nichts anderes zulässt. Eine weitere Chancenverzerrung besteht beim Ausbau der Digitalisierung. Es gibt Schulen, deren Schüler\*innen mit eigenen digitalen Endgeräten über z.B. Videokonferenzen, etc., den Unterricht weiterführen und andere, die vielleicht nur unidirektional, z.B. über die Schulhomepage, Material an die Schülerinnen und Schüler ausgeben.**

**Antwort:**

Da für Abiturientinnen und Abiturienten im ursprünglichen Zeitplan nach den Osterferien kein Unterricht mehr vorgesehen war, fehlt ihnen durch die Schulschließung zum 16. März 2020 zwar Unterricht, aber kein prüfungsrelevanter Stoff, da sich die zentralen Abiturklausuren auf die gesamte zweijährige Qualifikationsphase beziehen und in dieser Phase kurz vor den Prüfungen in der Regel Wiederholungen und Vertiefungen anstehen.

Insofern führt dieser Unterrichtsausfall nicht zu weniger Chancengleichheit. Mit der Verschiebung der Abiturprüfungen um drei Wochen und der Öffnung von Schulen ab dem 23. April 2020 besteht nun vielmehr die Chance, angehende Abiturientinnen und Abiturienten durch gezielte Unterstützungsangebote auf die Prüfungen vorzubereiten.

Zum Thema „Lernen auf Distanz“: Lehrkräfte finden auch ohne digitale Infrastruktur Wege, Schülerinnen und Schüler zu unterstützen. In den Angeboten vor den Osterferien ging es zudem ausdrücklich nicht darum, den Unterricht im häuslichen Umfeld weiterzuführen.

**Frage:**

**In wie fern werden bei Plan A, B und ggf. C die verschiedenen Prüfungen gleich behandelt und eine Bevorzugung des Abiturs vermieden?**

**Antwort:**

Es wird auf die Antwort auf die vorherige Frage verwiesen.

Die Priorisierung bestimmter Schülergruppen richtet sich nach der Bedeutung der Wiederaufnahme von Unterricht für ihre Bildungsabschlüsse oder sonst anstehende schulische Entscheidungen (Übergang in Sek I, Ende Erprobungsstufe, Abschlüsse).

**Frage:**

**Werden die Sommerferien bei einem Szenario B oder C verkürzt oder verschoben?**

**Antwort:**

Entsprechende Planungen sind nicht vorgesehen.

## Themenkomplex „Versetzung“, „Schulwechsel“

### Frage:

***Welche Kriterien gelten bei der Versetzung bzw. Nicht-Versetzung? Welche Auswirkungen hat der Nicht-Versand von Blauen Briefen (§50 Abs. 4 SchulG)?***

***Kritik an §3, Punkt 5 im Gesetzentwurf: „..zu bestimmen, dass Schülerinnen und Schüler auch ohne Versetzung (§ 50 Absatz 1 Schulgesetz) in die nächsthöhere Klasse oder Jahrgangsstufe übergehen können“ – hier sind Kriterien notwendig, die festgelegt werden müssen.***

### Antwort:

Das Ausbleiben der „Blauen Briefe“ führt dazu, dass Minderleistungen in einem Fach, die ansonsten versetzungsrelevant wären, nicht berücksichtigt werden. Da der Schulbetrieb nicht für alle Schülerinnen und Schüler ab dem 20. April 2020 wieder aufgenommen werden konnte, ist beabsichtigt, dem Gesetzgeber durch eine Änderung des Schulgesetzes vorzuschlagen, dass Schülerinnen und Schülern (mit Ausnahme derjenigen, die mit der Versetzung Abschlüsse oder Berechtigungen erwerben) am Ende des Schuljahres Jahreszeugnisse mit Noten erhalten, in denen die zu bewertenden Leistungen des gesamten Schuljahres eingehen, mit denen aber der Übergang in die nächsthöhere Jahrgangsstufe ohne Versetzung erfolgt. Sollen Abschlüsse oder Berechtigungen erworben werden, gelten die allgemeinen Anforderungen der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung, allerdings mit der Möglichkeit der Nachprüfung zur Notenverbesserung in mehr als einem Fach.

### Frage:

***Wie wird ein Übergang von der Grundschule zu den weiterführenden Schulen gewährleistet, der auf die besonderen Herausforderungen aktuell abgestimmt ist? Wird es ein Konzept, welches besondere Bedürfnisse – Lerndefizite und zum Teil auch verstärkt physische wie psychische Herausforderungen – berücksichtigt, geben?***

### Antwort:

Zu der Frage des Übergangs wird auf die Beantwortung der vorherigen Frage verwiesen (ggf. ohne Versetzung).

## Themenkomplex „Berufskollegs“

### Frage:

**Wie sollen Berufskollegs mit nicht-zentralen Abschlussprüfungen (beispielsweise Fachschulexamina) verfahren? Sind die faktisch schon abgesagt? (siehe Gesetzentwurf §3 Abs. 4) – wann wird das kommuniziert?**

### Antwort:

Wie Berufskollegs mit dezentralen Abschlussprüfungen in den Bildungsgängen gemäß der APO-BK in den Anlagen A, B, C, D und E verfahren sollen, ist bereits durch Runderlass vom 01. April 2020 geregelt. Dieser Runderlass wurde vom Ministerium für Schule und Bildung am 1. April 2020 den Bezirksregierungen zugesandt. In dem Runderlass wurden die Bezirksregierungen gebeten, sicherzustellen, dass die betreffenden Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten durch die Schulleitungen der Berufskollegs in ihrer Zuständigkeit baldmöglichst über die genannten Regelungen informiert werden. Für die dezentrale Abschlussprüfung findet die Ziffer 3 des Runderlasses Anwendung, d. h. die Bezirksregierungen haben per Rundverfügung den Prüfungszeitraum vom 27. April (erster Tag der Prüfung) bis zum 27. Juni 2020 (letzter Tag der Zeugnisausgabe) festgelegt (siehe Seite 5 des Runderlasses vom 1. April). Innerhalb dieses Zeitraums können veränderte Prüfungstermine von den Schulen organisiert werden, wobei die Schulen sich hierüber mit der Oberen Schulaufsicht abstimmen, wie auf der Seite 5 des Runderlasses beschrieben.

### Frage:

**Wie wird mit den Externenprüfungen bei Teilnehmerinnen und Teilnehmern privater Ausbildungsstätten z.B. für Erzieherinnen und Erzieher umgegangen, welche zum Teil schon angemeldet wurden und in der Regel an den (staatlichen) Berufskollegs stattfinden?**

### Antwort:

Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die sich in diesem Jahr zu einer Externenprüfung angemeldet haben, haben, sofern sie die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, eine verbindliche Zusage und einen Terminplan – schon vor der Corona-Krise – erhalten. Die Externenprüfungen werden von den Bezirksregierungen organisiert und an Berufskollegs (öffentlicher und in freier Trägerschaft) durchgeführt.

Die schriftlichen und mündlichen Prüfungen zur Externenprüfungen finden zusammen mit den Abschlussarbeiten an Fachschulen statt. Damit ist sichergestellt, dass dieselben Anforderungen an Schülerinnen und Schüler sowie an die Externenprüflinge gestellt werden. Der schriftlichen Prüfung geht nach den Vorgaben der APO-BK (§ 34 Anlage E) eine praktische Prüfung voraus. Diese ist unverzichtbar, da sie die Praxisnachweise im regulären Bildungsgang ersetzen, der dort eine Sperrfachwirkung hat (d. h. versetzt und zur Prüfung zugelassen wird nur, wer mindestens ausreichende Leistungen in der Praxis nachweist). Demzufolge werden Externenprüflinge nur zur

schriftlichen Prüfung zugelassen, wenn sie in der praktischen Prüfung, die in den Praxisstellen stattfindet, mindestens ausreichende Leistungen nachweisen.

Aufgrund der Schließung der Kindertageseinrichtungen wird es nicht möglich sein, in allen Fällen die praktische Prüfung vor den schriftlichen Arbeiten durchzuführen. Diese Verfahrensschwierigkeiten wurden dem Ministerium für Schule und Bildung von etlichen Schulen, die mit der Durchführung der Externenprüfung beauftragt wurden, zugetragen. Die Schulen haben um eine Lösung gebeten, wie zu verfahren sei.

Das Ministerium für Schule und Bildung hat den Schulen am 3. April 2020 folgende schriftlichen organisatorischen Hinweise gegeben:

*„Um den Externenprüflingen die Teilnahme an den schriftlichen Prüfungen der Fachschule zu ermöglichen ist es erforderlich, die Organisation der Prüfungsteile anzupassen und dabei die in der Verordnung vorgegebene Reihenfolge der Teilprüfungen einzuhalten.*

*Um dies sicherzustellen, ist ein Prüfling zu den fachtheoretischen Prüfungen ohne vorherige Ableistung der praktischen Prüfung unter dem Vorbehalt der nachträglichen Erbringung einer mindestens ausreichenden Leistung in der praktischen Prüfung zuzulassen. Die Schülerinnen und Schüler sind darüber aufzuklären, dass im Fall des nachträglichen Nichterreichens der Zulassungsbedingungen die Prüfung als nicht unternommen gilt. Die Teilnahme an der schriftlichen Prüfung trotz Nichtvorliegen der Zulassungsvoraussetzungen ist unter Hinweis auf diesen Vorbehalt protokollarisch festzuhalten.“*

Mit diesen Hinweisen wird es möglich sein, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die sich zu einer Externenprüfung angemeldet haben, diese auch durchführen können.

#### **Frage:**

***Wäre eine Anpassung der Fachpraktischen Prüfung durch Reduzierung des Aufgabenumfangs denkbar, z. B. Durchführung nur eines Angebotes statt Durchführung einer mehrtätigen projektorientierten Angebotsreihe?***

***Falls eine nur terminlich verlegte Fachpraktische Prüfung in Erwägung gezogen wird, sollten schon erbrachte Leistungen (z. B. die schon abgelieferten, z. T. mehr als 25 Seiten umfassende Planung) nicht noch einmal wiederholt werden müssen, weil die reale Durchführung in der neuen Praxissituation nicht mehr den Voraussetzungen entspricht, die zum Zeitpunkt der Formulierung der Planung bestanden haben.***

#### **Antwort:**

Die Durchführung der fachpraktischen Prüfung, wie sie in § 34 der Anlage E der APO-BK vorgeschrieben ist, wird aufgrund der Schließung der Kindertageseinrichtungen nicht möglich sein. Daher wird dem Verordnungsgeber mit dem Entwurf der „Verordnung zur befristeten Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG“ in Artikel 4 „Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs“ eine Anpassung der fachpraktischen Prüfung vorgeschlagen, die diesen Sachverhalt berücksichtigt. Es

wird vorgeschlagen, die fachpraktische Prüfung auf die Elemente „schriftliche Aufgabenplanung einer umfassenden Handlungssituation“ und ein „Kolloquium“ zu der schriftlichen Aufgabenplanung zu beschränken.

**Frage:**

***Gibt es die Möglichkeit, die Klausurtermine für alle Berufskollegs der einzelnen Reg.-Bez. zum gleichen Termin schreiben zu lassen, damit der Unterricht für Externenprüflinge in Lehrgängen wie geplant zur Vorbereitung auf die schriftlichen Leistungen stattfinden kann?***

**Antwort:**

Wie bereits vorstehend ausgeführt, ist es erforderlich, die Organisation der Prüfungsteile anzupassen, um den Externenprüflingen die Teilnahme an den schriftlichen Prüfungen der Fachschule zu ermöglichen. Die möglichen Verschiebungen von dezentralen Abschlussprüfungen sind bereits durch Runderlass vom 1. April 2020 geregelt worden.

## **Themenkomplex „Prüfungen zweiter Bildungsweg“**

### **Frage:**

***Wie wird bei den Prüfungen des zweiten Bildungsweg vorgegangen?***

### **Antwort:**

Für die Weiterbildungskollegs gelten dieselben Rahmenbedingungen wie für die anderen allgemeinbildenden Schulen. Wenn es um die Volkshochschulen geht, ist das Ministerium für Kultur und Wissenschaft zuständig. Soweit der Hauptschul- / Realschulabschluss nach Klasse 10, der an der Volkshochschule etc. gemacht werden kann, betroffen ist, fällt das in den Bereich Weiterbildung – und damit in die Schnittmenge Schule und Wissenschaft. Wichtig ist hierbei sicherzustellen, dass die Vergleichbarkeit zur Regelschule und einem Abschluss dort gewährleistet ist.

## Themenkomplex „finanzielle Unterstützung“

### Frage:

**Wie wird den Schullandheimen in NRW finanziell geholfen, so lange Klassenfahrten nicht stattfinden können und Buchungen storniert werden?**

**Erstattung von Klassenfahrten ist grundsätzlich mittlerweile geregelt, siehe Schulmails.**

**Aber: Verband Deutscher Schullandheime: Die in den Medien bereits angekündigten Möglichkeiten über Steuerentlastungen für Unternehmen weitere Ausgleichs zu schaffen gehen bei den überwiegend gemeinnützigen Schullandheimträgern aber ins Leere, ebenso die Vergabe von zinsgünstigen Liquiditäts-Krediten, da unsere Häuser wohl nicht in der Lage sein werden, diese in absehbarer Zeit zurückzuzahlen, wenn sich die Buchungslage wieder dauerhaft stabilisiert hat. (Kurzarbeitergeld wurde den einzelnen Institutionen des Verbandes bereits empfohlen in Erwägung zu ziehen.)**

### Antwort:

Mit Antrag vom 7. April 2020 bittet das Finanzministerium den Haushalts- und Finanzausschuss des Landes um Einwilligung, Ausgaben in Höhe von 103 Mio. EUR zur Sicherung sozialer Einrichtungen in freier Trägerschaft in Nordrhein-Westfalen im Einzelplan 07 (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration) zu leisten. Die Corona-Krise hat auch ganz erhebliche Auswirkungen auf verschiedene soziale Einrichtungen des Landes in freier Trägerschaft. Dies sind insbesondere Träger der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen kinder- und Jugendschutzes, Jugendbildungsstätten, Familienbildungsstätten, Jugendherbergen oder Jugendkunstschulen. Oftmals handelt es sich um sehr kleine und/oder gemeinnützige Träger, deren finanziellen Mittel entsprechend gering sind. Die wegfallenden Drittmittel (Einnahmen aus Teilnehmerbeiträgen, Spenden etc.) gefährden die Einrichtungen in ihrer Existenz und sollen daher kompensiert werden. Für Jugendherbergen, die Förderungen nach dem Landesjugendplan (MKFFI) erhalten, sind bereits Regelungen getroffen, um wegfallende Einnahmen zu kompensieren. Die angesprochenen Schullandheime, die bisher ohne öffentliche Zuschüsse finanziert sind, können hiervon nicht profitieren. Wie oben dargestellt, fallen sie bisher durch das Raster. Gleichwohl erscheint die Gefährdung der Einrichtungen der Schullandheime in vergleichbarer Weise durch die Auswirkungen der Corona-Krise zu bestehen. Das Ministerium für Schule und Bildung wird sich daher dafür einsetzen, aus Billigkeitsgründen Mittel zur Sicherung dieser Einrichtungen aus dem Nachtragshaushalt 2020 einzusetzen.

**Frage:**

**Wie werden Dienstleister\*innen im schulischen und sozialen Sektor - konkret gemeint sind damit Schulbegleiter\*Innen, OGS-Personal, Schulsozialarbeiter\*Innen und Transportunternehmer\*innen – unterstützt?**

**Diese Gruppen fallen aufgrund ihrer Schulbezogenen Tätigkeiten offenbar nicht unter das Sozialschutz-Paket des Bundes. Besonders hart trifft es Minijobber in den Transportunternehmen, die weder Kurzarbeit geltend machen können, noch Regelungen zu Fällen von höherer Gewalt in ihren Arbeitsverträgen finden.**

**Antwort:**

Die Gesamtfinanzverantwortung für die Schulen in Nordrhein-Westfalen wird in Folge der unterschiedlichen Aufgabenwahrnehmung vom Land NRW und den Schulträgern, insbesondere den Kommunen, wahrgenommen. Die oben beschriebenen Probleme beziehen sich somit auch auf unterschiedliche Finanzverantwortlichkeiten.

Für den Bereich der Offenen Ganztagschulen und der sonstigen Ganztagsangebote stehen die Landeszuschüsse trotz der derzeitigen Lage unverändert den Kommunen und Trägern zur Verfügung. Soweit Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter aus dem Einzelplan 05 finanziert werden, hat die Corona-Krise keine Auswirkungen auf die Beschäftigungsverhältnisse. Die Fragestellungen zu Transportunternehmen, Schulbegleiterinnen und Schulbegleitern sowie sonstige Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern (BUT) sind in Verantwortung der Kommunen.

**Frage:**

**Warum werden viele außerschulische Lernorte nicht weiterhin finanziert, sodass ein Überleben gesichert bleibt und die dort tätigen Pädagogen auch im Anschluss wieder zur Verfügung stehen?**

**Antwort:**

Bisher erfolgt keine direkte institutionelle Förderung einzelner außerschulischer Lernorte durch den Einzelplan 05. Die Unterstützung erfolgt allenfalls durch Bereitstellung von Personal aus Rundungsgewinnen. Diese Form der Unterstützung wird durch die Corona-Krise nicht beeinträchtigt.

## **Themenkomplex „Schutz“ / „Sicherheit“ / „Durchführbarkeit“**

### **Frage:**

***Wie wird sichergestellt, dass Lehrer\*innen wie auch Schüler\*innen unter Beachtung des Infektionsschutz wieder am Schulleben teilnehmen können?***

### **Antwort:**

Auf der Grundlage der Beratung durch die Gesundheitsbehörden werden die Maßgaben zur Einhaltung des Infektionsschutzes durch die zuständigen Stellen festgelegt. Die Schulträger sind hier in ihrer Doppelrolle auch als örtliche Ordnungsbehörden und damit für den Infektionsschutz zuständige Instanzen gefordert. Die Frage eines Ob oder Wie von Unterricht hat sich an diesen Maßgaben zu orientieren. Die Bereitstellung von Schutzmaterial obliegt den Schulträgern im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die schulischen Sachkosten.

### **Frage:**

***Welche Schüler oder Schülergruppen werden im Fall einer nur teilweisen Wiederaufnahme des Unterrichts vorrangig in die Schule kommen?***

### **Antwort:**

Bei dieser Frage wird auf die Ausführungen zum Themenkomplex „Alternativplan“ verwiesen.

### **Frage:**

***Wie wird dies in der OGS / OGATA sichergestellt?***

### **Antwort:**

Die Maßgaben zur Wiederaufnahme des Schulbetriebes und zur Einhaltung des Infektionsschutzes gelten für den kompletten Schulbetrieb gleichermaßen, also auch im Bereich der Offenen Ganztagschule. Dies bedeutet, dass die Schülerinnen und Schüler, die am Vormittag beschult werden, auch ein Betreuungsangebot im Rahmen des offenen Ganztags bzw. anderer Betreuungsformate erhalten, sofern dies schulorganisatorisch möglich ist.

**Frage:**

***Wie wird der Einsatz der Schulbegleiter\*innen geregelt?***

***Zum großen Teil sind dies enge Bezugspersonen für die Schüler\*innen, denen aber momentan untersagt ist, zuhause bei den Schüler\*innen selbst oder online weiterhin eine Betreuung sicherzustellen. Viele würden dies gerne weiterhin tun.***

**Antwort:**

Bei einer Öffnung von Schulen für Schülerinnen und Schüler, die eine Schulbegleitung benötigen, spricht grundsätzlich nichts dagegen, diese dann auch nach den für den Schulbetrieb geltenden infektionsschutzrechtlichen Regeln wieder im Unterricht einzusetzen. Die grundsätzliche Zuständigkeit für Fragen der Schulbegleitung liegt bei den Jugend- und Sozialämtern.

Schon in der aktuellen Situation stellen die Lehrkräfte Schülerinnen und Schülern in angemessener Form Materialien zur Verfügung, die sie – ihrem Lernentwicklungstand entsprechend – bearbeiten können. Gerade in Ausnahmesituationen, wie die derzeitige Coronavirus-Lage sie darstellt, ist für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung – unabhängig davon, ob sie im Gemeinsamen Lernen oder in einer Förderschule unterrichtet werden – eine gewisse vertraute schulische Alltagsroutine beim Lernen wichtig, um sich zu orientieren.

Diese Schülerinnen und Schüler benötigen häufig beim Lernen Unterstützung, insbesondere, wenn sie zieldifferent ausgerichtet ist. Diese Unterstützung erfolgt beim Ausführen der von den Lehrerinnen und Lehrern vorgegebenen Aufgaben sowie bei der Sicherung und Wiederholung des Lernstoffs.

Aus schulischer Sicht wird eine Unterstützung durch die Schulbegleitung empfohlen: Schulbegleitung, die bislang im regulären Schulbetrieb unterstützt, kann gerade für diese Kinder und Jugendlichen hilfreich sein - auch wenn diese nur temporär realisiert werden kann. Sie würde der Ermöglichung einer angemessenen Schulbildung– und damit der Teilhabe an Bildung - dienlich sein. Dies setzt natürlich das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus, da mit der Unterstützung ein Betreten der Wohnung, in der Schülerinnen und Schüler leben, in aller Regel verbunden sein wird.

**Frage:**

***Dürfen Pädagog\*innen und Lehrkräfte außerschulischer Lernorte (Bsp. Musikschulen) bei Wiederaufnahme des Unterrichts auch in den Schulen eingesetzt werden?***

**Antwort:**

Dieser Personenkreis umfasst neben Musikschullehrern auch Lehrkräfte aus den Bereichen Kultur, Sport, politische Weiterbildung, Kunst etc.. Die Durchführung dieser Kurse würde wieder ein Stück Normalität für die Schülerinnen und Schüler bedeuten und helfen, die Erlebnisse dieser Wochen ohne Schulbesuch und die sich daraus ergebenden Konsequenzen, besser zu verarbeiten. Oft sind sie

Teil des Ganztags. Grundsätzlich ist anzumerken, dass die freien Lehrkräfte und Pädagogen auf diese Tätigkeit angewiesen sind und dies, sofern es der Infektionsschutz zulässt, ein Beitrag zur Bewältigung der Krise darstellen würde und ohnehin im Ganztags ein Teil der Angebote füllt. Soweit ein solcher Einsatz in den Schulen aus infektionsschutzrechtlicher Sicht zulässig ist, sollte er unbedingt erfolgen, ggf. eingeschränkt.

**Frage:**

***Welchen Vorlauf brauchen die Städte / Schulträger zum Wiederbetrieb der Schulen – alleine rein technisch?***

**Antwort:**

Die Frage richtet sich an die Schulträger und kann nur in Abhängigkeit von den geltenden infektionsschutzrechtlichen Maßgaben beantwortet werden.

**Frage:**

***Welchen Vorlauf braucht / brauchen das MSB bzw. die Bezirksregierungen für die Planung des Personals (Lehrkräfte)?***

**Antwort:**

Das Ministerium für Schule und Bildung erarbeitet hierzu im Zusammenwirken mit der oberen Schulaufsicht alle Daten und Fakten. Auf dieser Grundlage werden alle weiteren Maßnahmen zur Öffnung von Schulen rechtzeitig getroffen.

**Frage:**

***Welchen Vorlauf brauchen die städtischen und privaten Verkehrsbetriebe zur Wiederaufnahme eines geregelten und sicheren Schülerverkehrs? Auch in Hinblick auf den Schülersonderverkehr?***

**Antwort:**

Die Frage richtet sich an die für Schülertransport zuständigen Schul- und Verkehrsträger.

## Themenkomplex „Rechtssicherheit“ / „Vergleichbarkeit“

### Frage:

**Wie wird hier die Vergleichbarkeit von Leistungen im Unterricht oder sogar bei Prüfungen noch gewährleistet, wenn ein Teil der Kinder trotz Schulbeginn nach den Ferien zuhause bleibt? (Vielleicht auch weil Vorerkrankungen bestehen)**

### Antwort:

Hier gelten die allgemeinen schulrechtlichen Regeln bei Erkrankung von Schülerinnen und Schülern. Bei Prüfungen muss, soweit erforderlich, Gelegenheit zu einem nachträglichen Ablegen gegeben werden.

### Frage:

**Wie sieht es in diesem Fall bei den Abschlussprüfungen in Hinblick auf Rechtssicherheit und Vergleichbarkeit aus?**

### Antwort:

Hier wird auf die Beantwortung der vorherigen Frage verwiesen. Da es sich um geregelte Fälle unabhängig von der aktuellen Pandemie handelt, stellen sich Fragen der Rechtssicherheit nicht.

### Frage:

**Falls die Prüfungen ausgesetzt werden: wie wird eine Vergleichbarkeit und Rechtssicherheit auf Bundesebene gewährleistet? Wie wird verhindert, dass ein NRW-Corona-Abitur anders ge-/bewertet wird wie eines, welches in Rheinland-Pfalz oder Hessen mit Abschlussprüfungen absolviert wurde?**

### Antwort:

Sofern einmalig abweichende Regelungen für Prüfungen getroffen werden müssen, für die KMK-Vereinbarungen eingreifen, erfolgt dies nur nach vorheriger Absicherung der gegenseitigen Anerkennung auf KMK-Ebene.

## Themenkomplex „Heinsberg“

### Frage:

***Welche Maßnahmen sind gesondert für die Schulen in Heinsberg – bzgl. Wiederaufnahme des Unterrichts und Planung der Abschlussprüfungen?***

***Wie wird, sollte es einen „Plan Heinsberg“ geben, gewährleistet, dass abgelegte Abschlussprüfungen und Abschlüsse rechtssicher und vergleichbar mit denen woanders im Land und im Bund sind?***

***Welche besonderen Vorkehrungen bzgl. des Infektionsschutzes sind hier geplant?***

### Antwort:

Mit der Entscheidung, den Beginn der Abiturprüfungen um drei Wochen zu verschieben, wird grundsätzlich allen angehenden Abiturientinnen und Abiturienten eine zusätzliche Vorbereitungszeit ermöglicht. An den Schulen im Kreis Heinsberg, die bereits vor dem 16. März 2020 geschlossen waren, konnten z.T. zwei oder alle drei Vorabiturklausuren nicht geschrieben werden. Für die Schulen im Kreis Heinsberg (und wenige andere Schulen in vergleichbarer Lage) wurde am 17. April eine Regelung per Erlass getroffen, die es den Schulen ermöglicht, unter Nutzung des gesamten Zeitraums der Abiturprüfungen einschließlich des Nachschreibetermins mit Unterstützung durch die Schulaufsicht für sie passende Lösungen zu ermöglichen.

## Themenkomplex „Risikogruppen“ und Infektionsschutz

### Frage:

***Gibt es Informationen darüber wie viele Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte zu den Risikogruppen gehören?***

### Antwort:

Aus Datenschutzgründen liegen derartig sensible Daten nicht vor.

### Frage:

***Wie wird mit Risikogruppen bei Schülerinnen und Schülern bei zentralen Abschlussprüfungen verfahren? Wie wird das Risiko eingeschätzt, die Angehörigen der Risikogruppen durch Kontakte in der Schule oder auf dem Schulweg zu infizieren und Infektionsketten zu beschleunigen?***

### Antwort:

Auch bei den Abschlussprüfungen müssen die Abstandsregelungen gelten. Entweder werden die Prüfungen in besonders großen Räumen oder in mehreren Räumen mit fest vereinbarten Verhaltensregeln und dem nötigen Abstand geschrieben. Für Schülerinnen und Schülern aus Risikogruppen werden in den Schulen Einzelfallregelungen entwickelt, abhängig von den konkreten Bedingungen vor Ort.

### Frage:

***Werden ausreichend Hand-Desinfektionsstationen an allen Schulen zur Verfügung stehen, wenn der Schulbetrieb nach den Osterferien beginnen sollte?***

### Antwort:

Die Kommunalen Spitzenverbände haben dies für ihre Mitgliedskommunen versichert. Das Ministerium für Schule und Bildung hat eine gemeinsame Feststellung des jeweiligen Hygienestatus durch die Schulträger (zugleich als infektionsschutzrechtlich zuständige Ordnungsbehörde) und Schulleitung veranlasst. Im Übrigen sind derartige Stationen nur dort indiziert, wo kein Zugang zu Waschmöglichkeiten besteht.

### Frage:

***Sollen Lehrerinnen und Lehrer sowie Schülerinnen und Schüler auf COVID-19 getestet werden?***

### Antwort:

Das soll nur dann geschehen, wenn die für Infektionsschutz zuständigen Stellen dies veranlassen.

**Frage:**

***Wie sollen Schulen auf einen positiven COVID-19-Test reagieren?***

**Antwort:**

Die Schulen sollen nach den Vorgaben der zuständigen Gesundheitsbehörden handeln.

**Frage:**

***Wie soll die 2-Meter-Abstandsregel auch im Schulalltag gewährleistet werden?***

**Antwort:**

Das Robert-Koch-Institut und in der Folge weitere Gutachter empfehlen einen Abstand von 1,50 m.

## Weitere Fragen von Abgeordneten

(Sitzung des ASB vom 16.04.2020):

### Nachfragen Abgeordneter Ott:

- ***Städte und Gemeinden fordern ein Konzept zur Hygiene ein. Wo liegt dies vor?***

Antwort:

Die Kommunen sind als Schulträger für einen ausreichenden Hygienestatus in den schulischen Anlagen zuständig. Das Ministerium für Schule und Bildung kann nur Empfehlungen aussprechen.

- ***Wie sehen bei Begehungen in Schulen die Standards aus?***

Antwort:

Hierzu verweisen wir auf die 15. Schulmail vom 18. April 2020.

- ***Wie viele Lehrkräfte gehören zur Risikogruppe? Was hat die Abfrage ergeben, wie viele Lehrkräfte sich selbst zur Risikogruppe zählen? (auch Frage der Abgeordneten Beer)***

Antwort:

Aus Gründen des Datenschutzes ist keine Abfrage erfolgt.

- ***Wie viel Prozent der Lehrkräfte sind mit der Bewältigung von Prüfungen an den Berufskollegs und den Gymnasien beschäftigt, wie viele bleiben dann noch für andere Aufgaben übrig?***

Antwort:

Hierzu finden derzeit aktuelle Erhebungen statt. Bisher gibt es keinerlei Erkenntnisse, dass für die bisherigen Schulöffnungen zu wenig Lehrkräfte zur Verfügung stehen.

- **Bezogen auf ZP 10: Wie viele Lehrkräfte an Hauptschulen, Realschulen und Förderschulen werden für die Prüfungen eingesetzt? Wie viele bleiben übrig?**
- **Schnittmenge Gesamtschule: Wie viele Lehrkräfte werden dort für das Abitur und wie viele für die ZP 10 eingesetzt?**
- **Wie viele Räume stehen zur Verfügung, runtergerechnet auf dieses Personal, mit welchem Abstand, mit welcher Schülerschaft kann Unterricht stattfinden? Wer berechnet das?**

Antwort:

Die Öffnung der Schulen wurde so gestaltet, dass gesichert ausreichend Lehrkräfte zur Verfügung stehen. Hinsichtlich aller weiteren Schritte zur Öffnung von Schulen werden derzeit Erhebungen über die Schulaufsicht bei den Schulleitungen durchgeführt.

- **Wie viel Personal wird abgezogen für die 850 Staatsprüfungen, damit Referendare in die Schulen einsteigen können?**

Antwort:

Auch hierzu wären umfassende Erhebungen über die Schulaufsicht bei den Schulleitungen erforderlich.

Für den Zeitraum vom 11. Mai. bis 20. Mai 2020 sind modifizierte Staatsprüfungen vorgesehen. Die bundesweite Anerkennung ist gewährleistet, da die Kultusministerkonferenz am 2. April 2020 modifizierte Anforderungen für die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter im Vorbereitungsdienst beschlossen hat, die im Jahr 2020 ihre Staatsprüfung ablegen. Andere Prüfungsformate beziehungsweise Prüfungsersatzleistungen sind danach zulässig. Im Landesrecht wird das Ministerium für Schule und Bildung dies jetzt durch eine kurzfristige Änderung der Ordnung des Vorbereitungsdienstes umsetzen (zusammen mit anderen Änderungen für das Einstellungsverfahren zum 1. Mai 2020). Die Prüfungsausschüsse sollen drei Mitgliedern haben (an der Ausbildung beteiligte Fachleitung, Fachleitung im weiteren Fach als Fremdprüfer/in und Vorsitzende/r); das Landesprüfungsamt terminiert derzeit die bereits benannten Prüfungsausschüsse für die 850 Prüfungen neu. Einsätze in Staatsexamen sind vorrangiges Dienstgeschäft; sollten Prüfer/innen nicht zur Verfügung stehen (gesundheitliche Gründe/Risikogruppe oder dienstliche Unabkömmlichkeit (z.B. bei einigen Schulleitungen, die als Vorsitzende vorgesehen waren)), so erfolgt ein Wechsel aus einer zwischenzeitlich gebildeten „Vertretungsreserve“ (weitere Seminarausbilder/innen, schulfachliche Schulaufsicht etc.).

Der Vorbereitungsdienst endet dann für diese Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern – nach Verlängerung über den 30. April 2020 hinaus – mit

der erfolgreich absolvierten Staatsprüfung (§ 7 Abs. 2 LABG). Sie stehen bei Bedarf den Schulen nach der Prüfung kurzfristig zur Verfügung.

- **Wie viel Seife und Desinfektionsmittel und Waschbecken gibt es?**

Antwort:

Der Schulträger hat gemäß den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts für einen ausreichenden Standard zu sorgen.

- **Wie muss der Schulhof organisiert werden?**

Antwort:

Der Schulhof muss so organisiert werden, dass die Einhaltung der Empfehlungen zur Abstandswahrung vor Ort umsetzbar ist.

- **Welche Öffnungszeiten inkl. Mensabetrieb müssen berücksichtigt werden?**

Antwort:

Über die tägliche Öffnungszeit der Schule bzw. der Offenen Ganztagschule im Zuge der schrittweisen Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebes kann nur vor Ort entschieden werden vor dem Hintergrund der personellen und räumlichen Möglichkeiten des jeweiligen Standortes.

- **Wer entscheidet, ob eine Schule hygienetechnisch in Ordnung ist?**

Antwort:

Es entscheidet der Schulträger und ggf. die für Infektionsschutz zuständige Behörde nach Beratung durch das Gesundheitsamt. Die Schulleitungen sind aufgefordert, ihre Bedenken rechtzeitig anzumelden.

### **Nachfragen Abgeordnete Beer:**

- **Wann soll die Schulrechtsänderung eingebracht werden und wann erhalten die Fraktionen den Entwurf?**

Antwort:

Der Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung von Schul- und Bildungslaufbahnen im Jahr 2020 (Bildungssicherungsgesetz) steht auf der Tagesordnung des Landtags.

- **Wird das Einschulungsthema darin aufgegriffen und für dieses Jahr ein Korridor geschaffen?**

Antwort:

Nein

- **Wie geht man mit Schülerinnen und Schülern mit Asthma-Erkrankungen bei Aufnahme des Schulbetriebs um? (auch Nachfrage von Frau Voigt-Küppers)**

Antwort:

Hierzu wird auf die 15. Schulmail vom 18. April 2020 verwiesen (unter Punkt II.)

- **Sind Lehrkräfte systemrelevant (bei der Notbetreuung)?**

Antwort:

Ja.

- **Sind vor Ort jeweils Gesundheitsämter eingebunden?**

Antwort:

Die Frage liegt nicht im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Schule und Bildung und müsste an die GSÄ bzw. das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales gerichtet werden.

- **Wie geht man mit Schülerinnen und Schülern mit Husten, Schnupfen etc. um? Wer entscheidet über die Teilnahme am Unterricht (oder den „Ausschluss“)? Wie wird mit Schülerinnen und Schülern verfahren, die sich nicht an die Regeln halten? Was bedeutet dies für die Schulpflicht?**

Antwort:

Es gelten die allgemeinen Regelungen des § 43 Abs. 2 SchulG. Hiernach können die Eltern ihr Kind krankmelden.

Kommen Kinder hingegen mit Husten, Schnupfen oder anderen manifesten „Corona-Symptomen“ in die Schule, so kann die Schulleitung von dem Instrumentarium des § 54 Abs. 4 SchulG Gebrauch machen. Aufgrund der Annahme, dass bei einem „Corona-Verdacht“ rechtsfehlerfrei eine Gefahr im Verzug angenommen werden kann, könnte die Schulleitung regelmäßig auf den Satz 3 der genannten Vorschrift abstellen (= vorläufiger Ausschluss vom Besuch der Schule); in diesem Falle müsste ein schulärztliches Gutachten unverzüglich durch die Schulleitung eingeholt werden. Hierbei bezieht sich das

„unverzüglich“ aber nur auf die Einholung des Gutachtens durch die Schulleitung und nicht auf die Vorlage desselbigen durch das Gesundheitsamt.

- **Wie werden die Lehrkräfte ausgestattet?**

Antwort:

Der Ausstattungsbedarf ergibt aus der Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Krankenhaushygiene (DGKH) und des Bundesverbandes der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (BVÖGD) sowie der Gesellschaft für Hygiene, Umweltmedizin und Präventivmedizin (GHUP).

### Nachfragen Abgeordneter Seifen:

- **Warum erfolgt in Deutsch und Mathematik die Prüfung in der Einführungsphase nicht auch dezentral?**

Antwort:

In §18(3) des SchulG ist geregelt, dass am Ende der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe zentrale schriftliche Leistungsüberprüfungen stattfinden, für die landeseinheitliche Aufgaben gestellt werden. Es ist beabsichtigt, eine Änderung des Schulgesetzes in diesem Schuljahr auf diese zentrale Klausur in der Einführungsphase zu verzichten.

- **Wie geht man mit Schülerinnen und Schülern um, die Familienmitglieder aus Risikogruppen haben (auch Stichworte Notbetreuung, OGS)?**

Antwort:

Hierzu wird auf die Regelungen in den Schulmails verwiesen. Ggf. erfolgt eine Beurlaubung bei Vorlage eines ärztlichen Attests.

### Nachfrage Abgeordnete Voigt-Küppers:

- **Wird es Nachteilsausgleiche geben?**

Antwort:

Wenn Prüfungen oder Klassenarbeiten durchgeführt werden können, werden auch die individuellen Nachteilsausgleiche, die für den Schüler bzw. die Schülerin festgelegt worden sind, angewendet.

- **Wann müssen Lehrkräfte an den Schulen erscheinen?**

Antwort:

Lehrkräfte müssen in den Schulen erscheinen, wenn sie nach Entscheidung der Schulleitung dienstliche Verpflichtungen wahrnehmen müssen. Für Lehrkräfte, die einer Risikogruppe angehören, gelten die in der 15. Schulmail aufgeführten besonderen Voraussetzungen.

**Nachfrage Abgeordneter Rock:**

- **Wie genau kann man die Lehramtsanwärter ohne abgeschlossene Prüfungen für den Schuldienst sichern, wenn Schülergruppen fehlen?**

Antwort:

Die ausstehenden Staatsprüfungen werden in einem modifizierten Verfahren durchgeführt; durch fehlenden Unterricht können die unterrichtspraktischen Prüfungen in den beiden Fächern nicht wie vorgesehen in Lerngruppen stattfinden und werden durch Fachgespräche ersetzt. Diese erfolgen auf der Grundlage der von den Auszubildenden bereits geleisteten Planungen und Vorbereitungen für die ursprünglich vorgesehenen Unterrichtsvorhaben. Alle weiteren Elemente der Staatsprüfung bleiben hiervon unberührt. Die Teilnahme ist verpflichtend für alle Prüfungen bis zu den Sommerferien vorgesehen.

Bei Nichtbestehen wird dies nicht als Fehlversuch gewertet, und der Vorbereitungsdienst verlängert sich gemäß den bekannten Vorgaben, sodass nach Wiederaufnahme des Unterrichts eine Staatsprüfung (mit Unterricht in den beiden Fächern) durchgeführt werden kann. Mit diesem Vorgehen wird sichergestellt, dass möglichst viele Absolventinnen und Absolventen bis zum 20. Mai 2020 ihre schulpraktische Ausbildung abschließen können – und zugleich niemand im Ergebnis reduzierte Chancen für einen erfolgreichen Abschluss hat.